

B E R I C H T U N D A N T R A G

des

Stadtrates von Zug

an den

Grossen Gemeinderat von Zug

betreffend

die Beschlussfassung über eine provisorische Geschäftsordnung

Am 1. Februar tritt der Grosse Gemeinderat von Zug zum ersten Mal zusammen. Er hat bereits an dieser ersten Sitzung den Ratspräsidenten und das Büro zu wählen. Für die Vornahme dieser und weiterer Vorlagen muss eine Geschäftsordnung vorhanden sein, nach der sich der Gang der Verhandlungen richtet. Der Stadtrat hat darauf verzichtet, Ihnen den Entwurf für eine Geschäftsordnung vorzulegen, in der Meinung, dass der Grosse Gemeinderat selber eine ihm genehme Geschäftsordnung schaffen könne. Der Stadtrat beantragt Ihnen, bis zum Inkrafttreten einer eigenen Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Kantonsrates sinngemäss anzuwenden und zugleich eine Kommission zu bestellen, welche einen Entwurf für ein Geschäftsreglement vorzubereiten hat. Das geltende Geschäftsreglement des Kantonsrates wird Ihnen mit diesem Bericht zugestellt.

ZUG, den 25. Januar 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1 vom 25. Januar 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Geschäftsordnung ist für die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates von Zug das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 mit den Abänderungen vom 6. Juli 1944, 3. Mai 1947 und 12. Februar 1959 sinngemäss anzuwenden.
2. Es wird eine Kommission bestellt, welche den Entwurf für eine Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates von Zug vorzubereiten hat.